

Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Förderung von Maßnahmen der offenen Altenhilfe

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Zuwendungszweck

Die gestiegene Lebenserwartung der Menschen und die Tatsache, dass in den nächsten Jahrzehnten zahlenmäßig besonders starke Jahrgänge in das höhere Lebensalter eintreten werden, führen zu sich verändernden Anforderungen. Dies macht die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur erforderlich.

Die Neuausrichtung der Richtlinien für städtische Zuwendungen in der offenen Altenhilfe soll zukunftsfähige Entwicklungen und Angebote vorantreiben, die Potentiale aller Akteure und Beteiligten nutzerorientiert zum Wohle der älteren Bevölkerung ausschöpfen und zusammenwirken lassen, den besonderen Wert von professionellem und bürgerschaftlichem Engagement anerkennen und den sozialräumlichen Erkenntnissen vor Ort gerecht werden.

Offene Altenhilfe ist als Querschnittsaufgabe anzusehen, da die Weiterentwicklung von bürgernahen und nachhaltigen Strukturen im lebensräumlichen und -praktischen Umfeld allen Bewohnerinnen und Bewohnern zugute kommt und sich positiv auf viele Bereiche auswirkt. Sie soll daher übergreifende, partnerschaftliche Zusammenarbeit fördern, Abstimmungsprozesse in Gang bringen und gleichermaßen offen sein für neue Entwicklungen und Bedarfe.

Die Bedürfnisse von älteren Menschen nach Absicherung und Versorgung im höheren Lebensalter bei gleichzeitiger Erhaltung von möglichst großer Selbständigkeit und der Beibehaltung des gewohnten Lebensraumes bilden die Zielrichtung für die zentralen Handlungsfelder der Zuwendungsrichtlinien. Diese stellen die Stadtteilorientierung in den Vordergrund. Die Schaffung und Vernetzung von Serviceangeboten, langfristig der Aufbau von multifunktionalen Stadtteilzentren und die Initiierung oder Umsetzung von neuen, altersgerechten Wohnmischformen werden gefördert.

Angesichts der zukünftigen Erfordernisse werden Rahmenbedingungen und Handlungsfelder aufgezeigt, um vorhandene Leistungen und Angebote effizienter zu vernetzen, bürgerschaftliches Engagement einzubinden, Projekte zu initiieren und quartiersbezogene Unterstützungs- und Wohnangebote aufzubauen.

1.2. Rechtsgrundlagen

Es gelten die allgemeinen Richtlinien der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen vom 01.01.2003, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Vorhaben der offenen Altenhilfe, die unmittelbar auf das Wohl der Oldenburger Bevölkerung ausgerichtet sind, können nach Maßgabe dieser Richtlinien durch Zuwendungen an Dritte gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte aus den Bereichen

Serviceangebote für ältere Menschen im Stadtteil

Dazu zählen insbesondere der Aufbau und die Vermittlung von haushaltsnahen, kompensatorischen Unterstützungsleistungen, von Hilfen im Alltag oder von Hilfsdiensten, ebenso der Aufbau von sozialen Netzwerken zur Verbesserung der Versorgung oder der sozialen Integration älterer Menschen.

Wohnen und Leben im Stadtteil

Dazu zählen insbesondere die Schaffung neuer Angebote oder Wohnformen aus dem Bereich des gemeinschaftlichen Wohnens sowie die Einrichtung von Vermittlungs- oder Beratungsstellen für Interessierte, Betroffene und Anbieter neuer, altersgerechter Wohnangebote oder Wohnmischformen.

Aufbau von Stadtteilzentren

Dazu zählen insbesondere die Einrichtung bedarfsorientierter, bürgernaher Kommunikations- und Dienstleistungszentren (multifunktional mit unterschiedlichen Angeboten oder Anbietern), die Gründung von Stadtteiltreffpunkten, Bürgerzentren oder Begegnungsstätten unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements und Generationenvielfalt und der Aufbau von Quartierszentren.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Vereine, Verbände oder sonstige Personenvereinigungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Projekte, die den Kriterien Stadtteilorientierung, Wirkungsorientierung und Nachhaltigkeit entsprechen.

Stadtteilorientierung

Bei der Planung und Durchführung eines Projektes sind der vorhandene Sozialraum und die Bewohnerstruktur des Stadtteils zu berücksichtigen.

Die Öffnung des Projektes für ältere Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils mit der Möglichkeit der Generationenmischung muss gegeben sein.

Das Projekt muss dazu beitragen, den Verbleib des älteren Menschen im sozialen Umfeld so lange wie möglich zu erhalten, zu fördern oder zu verbessern.

Vernetzungen und Kooperationen unterschiedlicher Träger oder verschiedener Helfergruppen müssen umsetzbar und bis zum Auslaufen der Förderung verwirklicht sein. Die Vernetzung von Helfersystemen beinhaltet das Zusammenwirken von professionellen, freiwilligen, nachbarschaftlichen oder familiären Kräften zur Verbesserung des solidarischen Miteinanders.

Das Projekt im Stadtteil muss behindertengerecht und mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

Eine Vernetzung altersgerechter Wohn-, Betreuungs- und Versorgungsleistungen sollte durch das Projekt ermöglicht werden.

Das Projekt sollte zur Stärkung sozialer Netzwerke beitragen und Selbst- und Nachbarschaftshilfe ermöglichen.

Wirkungsorientierung

Die Bewertung der Ziele und Ergebnisse eines Projektes richtet sich nach dem erkennbaren Nutzen und subjektiven Wert für die Kunden sowie nach deren Anzahl.

Die Überprüfung des vorangestellten Zieles erfolgt durch Befragungen der Zielgruppe nach Zufriedenheit, Verbesserung der Lebensqualität und Frequentierung.

Nachhaltigkeit

Das Projekt muss über die Förderdauer hinaus langfristig angelegt sein und die Möglichkeit zur Erweiterung oder Verstetigung einbeziehen.

Das Vorliegen der o. a. Kriterien ist in der vom Maßnahmeträger vorzulegenden Projektbeschreibung näher zu erläutern bzw. nachzuweisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die kommunale Zuwendung im Rahmen der offenen Altenarbeit wird als Projektförderung geleistet. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Projekte

bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Die Projekte dürfen nicht gewinnorientiert sein.

Die Förderung erfolgt in der Regel für ein Jahr. Sie soll drei Jahre nicht übersteigen. Nach Ablauf einer 3-jährigen Förderung kann sich in besonders begründeten Ausnahmefällen eine weitergehende Projektförderung (Basisförderung) bis zum Ablauf des 5. Projektjahres anschließen. **

Zuwendungsfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden angemessenen Personal- und Sachkosten.

Als projektbezogene förderfähige Sachkosten gelten allgemeine Verwaltungskosten wie z. B. Mietkosten, Telefon, Fax, Verbrauchs- und Büromaterialien höchstens bis zu einem Anteil von 15% der anerkannten Personalkosten.

Die Fördersumme richtet sich nach der Maßgabe des Haushaltsplanes und kann gegebenenfalls unter mehreren Projektantragstellern aufgeteilt werden. Die Mindestfördersumme für ein Projekt soll 20% der veranschlagten Haushaltsmittel betragen, höchstens jedoch die nach diesen Richtlinien zuwendungsfähigen Kosten für das Projekt.

Die Basisförderung beträgt im 4. Projektjahr höchstens 90 % der Fördersumme des Vorjahres und im 5. Projektjahr höchstens 80 % der Fördersumme des dritten Projektjahres. **

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Projektorganisation und -durchführung erfolgt unter Begleitung und in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Altenhilfe.

7. Antragsverfahren

Die Anträge auf Förderung sind bis zum 01.09. des Vorjahres als Projektbeschreibung einzureichen und müssen die für die Bewertung des Projektes notwendigen Angaben und erforderlichen Unterlagen enthalten

Die Projektbeschreibung beinhaltet eine Konzeption, die Beschreibung des Handlungsfeldes und der vorgesehenen Schwerpunkte, die angestrebten Ziele und die Methoden zur Zielerreichung sowie Erläuterungen zur Stadtteilorientierung, Wirkungsorientierung und Nachhaltigkeit.

Darüber hinaus ist ein Finanzierungsplan unter Berücksichtigung der vorgesehenen Folgefinanzierung nach Ablauf der kommunalen Förderzeit vorzulegen.

Für die Projektbeschreibung nach den oben genannten Fördermerkmalen sind die von der Koordinierungsstelle bereitgestellten Formulare mit qualitativen und quantitativen Zielgrößen zu verwenden.

8. Nachweise

Nach Beendigung des geförderten Projektes ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen.

Bei Projekten, die über die Dauer eines Jahres hinausgehen, ist ein Zwischenverwendungsnachweis sechs Monate nach Beginn des Projektes vorzulegen. Der Zwischenverwendungsnachweis hat sowohl einen Sachbericht als auch einen zahlenmäßigen Bericht zu enthalten.

9. Übergangsregelungen

Abweichend von Nr. 7 sind die Projektanträge für das Jahr 2008 bis zum 30.04.2008 bei der Koordinierungsstelle Altenhilfe zu stellen.

Für das Haushaltsjahr 2009 werden 50.000,00 € der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel zur Sicherstellung bestehender, im Jahre 2007 geförderter Angebote nach den bis zum 31.12.2007 geltenden Förderkriterien vergeben. Die entsprechenden Anträge sind bis zum 30.08.2009 bei der Koordinierungsstelle Altenhilfe zu stellen.*

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Richtlinien der Stadt Oldenburg zur Förderung von Maßnahmen der offenen Altenhilfe vom 01.01.1989 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 10.01.2008

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

* Stand: Ratsbeschluss vom 22.06.2009

** Stand: Ratsbeschluss vom 28.02.2011